

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG090447-L vom 27. Oktober 2010

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2010-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG090447-L

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG090447-L du 27 octobre 2010

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG090447-L del 27 ottobre 2010

Erwägungen

E. 19

September 2003 den Zürcher Steuerbehörden seine Steuererklärung für das Jahr 2001 eingereicht und einen Lohnausweis beigelegt, gemäss welchem er im Jahr 2001 keinen Lohn bezogen habe, obwohl er im Dezember 2001 einen Lohn von Fr. 25'000.– bezogen habe. Dementsprechend sei die Besteuerung dieses Lohnes zu Unrecht unterblieben. Weiter habe der Angeklagte am 23. Mai 2002 gegenüber der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich keine beitragspflichtigen Lohnauszahlungen der ... GmbH für das Jahr 2001 deklariert, obwohl Löhne von Fr. 75'000.– ausbezahlt worden seien.

Dementsprechend seien auf diesen Löhnen zu Unrecht keine Sozialabgaben entrichtet worden. Zudem habe der Angeklagte am 11. Juli 2002, 23. Juli 2002, 24. September 2002 und 24. Januar 2003 gegenüber dem Steueramt des Kantons Zürich Abrechnungen über die Quellensteuern für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2002 eingereicht, aus welchen ein geringerer Lohn hervorgegangen sei, als er und E._____ tatsächlich bezogen hätten. Zudem habe er den Steuerbehörden in diesem Zusammenhang einen am 22. Januar 2003 erstellten Lohnausweis für

- 11 - das Jahr 2002 eingereicht, gemäss welchem er weniger verdient habe, als dies tatsächlich der Fall gewesen sei. Dementsprechend sei die Besteuerung des höheren Lohnes zu Unrecht unterblieben. Dementsprechend habe der Angeklagte am 20. Januar 2003 zudem auch gegenüber der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2002 tiefere Löhne angegeben, als er und E._____ tatsächlich bezogen hätten, womit auf einem Teil des tatsächlich bezogenen Lohnes keine Sozialabgaben entrichtet worden seien.

5.1.2. Rechtliche Würdigung Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft als mehrfacher Steuerbetrug im Sinne von § 261 StG erweist sich als korrekt und wurde vom Angeklagte anerkannt (HD 82; Prot. S. 8), weshalb der Angeklagte des mehrfachen Steuerbetruges im Sinne von § 261 StG schuldig zu sprechen ist. Lediglich in Ergänzung ist anzufügen, dass bezüglich dieser Taten nicht die Verjährungsregeln gemäss Art. 97 StGB bzw. Art. 70 aStGB sondern diejenigen gemäss § 264 StG gelten. Danach verjährt die Strafverfolgung erst nach Ablauf von 10 Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat, und die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung unterbrochen, kann aber insgesamt um nicht mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden. Damit ist offensichtlich, dass diese Taten des Angeklagten noch nicht verjährt sind. Zudem hat sich der Angeklagte diesbezüglich grundsätzlich der mehrfachen Widerhandlung gegen das AHVG im Sinne von Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 89 Abs. 1 AHVG strafbar gemacht. Gemäss Art. 97 Abs. 1 StGB verjährt die Strafverfolgung in sieben Jahren, wenn die Tat nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist. Art. 87 AHVG sieht als Sanktion eine

Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vor, womit Taten im Sinne dieses Artikels in sieben Jahren verjähren. Damit sind die vom Angeklagten am 23. Mai 2002 und 20. Januar 2003 begangenen Taten heute verjährt, weshalb auf die Anklage in diesem Zusammenhang nicht einzutreten ist.

- 12 - 5.2. Zeitraum: Januar bis Ende August 2003 5.2.1. Sachverhalt Weiter habe der Angeklagte am 11. April, 14. August und 5. Dezember 2003 gegenüber dem Steueramt des Kantons Zürich für den Zeitraum von Januar 2003 bis Ende August 2003 erneut weniger Lohn deklariert, als er tatsächlich bezogen habe. Dementsprechend sei zu Unrecht eine Besteuerung eines Teils seines tatsächlich bezogenen Lohnes unterblieben. Zudem habe er für den selben Zeitraum auch gegenüber der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich einen tieferen Lohn deklariert, um Sozialversicherungsabgaben zu umgehen. 5.2.2. Rechtliche Würdigung Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft als mehrfacher Steuerbetrug im Sinne von § 261 StG erweist sich als korrekt und wurde vom Angeklagten anerkannt (HD 82; Prot. S. 8), weshalb der Angeklagte des mehrfachen Steuerbetruges im Sinne von § 261 StG schuldig zu sprechen ist. Weder aus der Anklageschrift noch aus den Untersuchungsakten geht hervor, wann der Angeklagte gegenüber der Sozialversicherungsanstalt die unvollständigen Angaben bezüglich seines Einkommens machte. Angesichts der fraglichen Beitragszeit von Januar bis August 2003 muss davon ausgegangen werden, dass seine Angaben nach August 2003 erfolgten. Dennoch kann zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte diese Tat vor dem 27. Oktober 2003 beging, womit diese Taten verjährt wären (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 89 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 97 Abs. 1 StGB). Daher ist entsprechend dem Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" davon auszugehen, der Angeklagte habe diese Taten vor dem 27. Oktober 2003 begangen, womit diese Taten verjährt sind, und daher auf die Anklage in diesem Zusammenhang nicht einzutreten ist. 6. Vergehen gegen das AHVG (ND 4) Der Angeklagte habe am 18. Dezember 2003 gegenüber der Geschädigten D wahrheitswidrig bestätigt, dass im Jahr 2003 bei der ... AG keine Löhne ausbe-

- 13 - zahlt worden seien, was nicht der Wahrheit entsprach, um keine Sozialversicherungsbeiträge leisten zu müssen. Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft als Widerhandlung gegen das AHVG im Sinne von Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 89 Abs. 1 AHVG erweist sich als korrekt und wurde vom Angeklagten anerkannt (HD 82; Prot. S. 8). Damit hat sich der Angeklagte der Widerhandlung gegen das AHVG im Sinne von Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 89 Abs. 1 AHVG strafbar gemacht. II. Strafzumessung 1. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2007 trat der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft. Da auch das neue Recht das Rückwirkungsverbot (Art. 2 Abs. 1 StGB) vorsieht, wird nach diesem grundsätzlich nur beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten Delikte begangen hat. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn ein Täter vor Inkrafttreten des neuen Rechts delinquierte, seine Verurteilung aber erst nachher erfolgt und das neue Recht für den Täter milder ist, als das im Zeitpunkt der Deliktbegehung geltende (Grundsatz der lex mitior; Art. 2 Abs. 2 StGB). Die vorliegend zu beurteilenden strafbaren Handlungen wurden vor Inkrafttreten des neuen Rechts begangen. Da die gerichtliche Beurteilung erst heute erfolgt, muss geprüft werden, ob sich das neue Recht für den Angeklagten als milder erweist und daher gegebenenfalls dieses anzuwenden ist. Diese Beurteilung hat nach der konkreten Methode zu erfolgen, d.h. der Sachverhalt wird unter je die Gesamtheit der beiden Rechte gestellt, um einen konkreten Vergleich derselben

vornehmen zu können. Zudem können die beiden Rechte nicht partiell angewendet werden (Popp in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 2 N 10). Was die Strafandrohungen für die vom Angeklagten begangenen Taten anbelangt, sind diese nur insofern abgeändert worden, als anstelle von "Gefängnis" bzw. "Zuchthaus" die "Freiheitsstrafe" bzw. "Geldstrafe" getreten ist. Wie nachfol-

- 14 - gend näher zu erläutern sein wird, ist der Angeklagte vorliegend zu einer gedanklichen Gesamtstrafe von 24 Monaten d.h. zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten und 10 Tagen als Zusatzstrafe zum Entscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 8. April 2009 zu verurteilen. Das neue Recht erweist sich hinsichtlich der Beurteilung der Bewährungsaussichten und der Möglichkeit des bedingten Strafvollzuges für Freiheitsstrafen bis zu 24 Monaten für den Angeklagten als milder, als das zum Begehungszeitpunkt geltende Recht. Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 StGB kommt daher vorliegend einheitlich das neue Recht zur Anwendung. 2. Strafrahmen und Strafzumessung 2.1. Allgemeines Hat der Angeklagte durch sein Verhalten die Voraussetzungen mehrerer Straftatbestände erfüllt, und wäre für die einzelnen Normverstösse jeweils eine gleichartige Strafe auszusprechen, so ist für diese Delikte eine Gesamtstrafe in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB zu bilden. Dabei ist von der schwersten Tat auszugehen und die Dauer der für diese auszufällenden Strafe angemessen, aber nicht um mehr als die Hälfte, zu erhöhen. Dabei ist der Richter an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden. Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe jeweils nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Vorerst ist die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Zahl der

- 15 - Verletzten, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird. In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des (subjektiven) Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Zurechnungsfähigkeit bzw. Schuldfähigkeit (wer in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist, den trifft letztlich ein geringerer subjektiver Tatvorwurf; sein Verschulden ist minder, was zu einer tieferen Strafe führen muss) sowie das Motiv. Ferner sind die weiteren subjektiven Verschuldenskomponenten (zum Beispiel Art. 48 StGB) zu berücksichtigen. Schliesslich ist eine vorläufige Gesamteinschätzung im Sinne einer hypothetischen Einsatzstrafe vorzunehmen, die zum Ausdruck bringen soll, ob die festgestellte objektive Tatschwere aufgrund der subjektiven Beurteilung reduziert, bestätigt oder erhöht werden soll. Damit soll vermieden werden, dass zwar von einem schweren Verschulden ausgegangen wird, die Strafe dann aber am unteren oder gar untersten Rahmen angesiedelt wird (und umgekehrt). Die verschuldensangemessene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht

oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafeempfindlichkeit und Nachtatverhalten (Geständnis, Einsicht, Reue etc.). 2.2. Zusatzstrafe Der Angeklagte wurde mit Entscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 8. April 2009 wegen einfacher Körperverletzung (Art. 123 Abs. 1 StGB), Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), grober Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG), pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall (Art. 92 Abs. 2 SVG) und mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG), begangen am 15. Juli 2006, zu einer bedingten Geldstrafe von 160 Ta-

- 16 - gessätzen zu Fr. 60.– bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt. Da der Angeklagte die heute zu beurteilenden Straftaten vor dieser Verurteilung begangen hat, ist die heute auszufällende Strafe als Zusatzstrafe zu derjenigen vom 8. April 2009 auszusprechen, sodass der Angeklagte insgesamt nicht schwerer bestraft wird, als wenn diese Taten zusammen beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). 2.3. Strafraumen Die schwerste Tat stellt vorliegend die falsche Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB dar, welche mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird. Von diesem Strafraumen ist vorliegend auszugehen. Da damit das Höchstmass der Strafart bereits ausgeschöpft ist (Art. 40 StGB), wirkt sich die Deliktsmehrheit lediglich strafe erhöhend aus. Weitere Strafschärfungs- oder mildungsgründe liegen nicht vor. Damit ergibt sich somit ein abstrakter Strafraumen von Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren (Art. 303 Ziff. 1 i. V. m. Art. 49 Abs. 1 StGB und Art. 40 StGB). 2.4. Tatkomponenten der falschen Anschuldigung 2.4.1. objektive Tatschwere Aufgrund der Aussagen des Angeklagten bestand in der vorliegenden Untersuchung gegenüber F._____ vorübergehend der Verdacht, dieser sei an den Taten des Angeklagten und G._____ mitschuldig. Damit setzte der Angeklagte F._____ dem konkreten Risiko einer Strafuntersuchung aus. Eine Strafuntersuchung gegen F._____ wurde indessen nicht eingeleitet. Die Aussagen des Angeklagten führten lediglich dazu, dass F._____ in der Untersuchung gegen den Angeklagten als Auskunftsperson und nicht als Zeuge einvernommen wurde. Die objektive Tatschwere ist damit als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Angesichts der objektiven Tatschwere wäre eine Einsatzstrafe von 12 Monaten angemessen.

- 17 - 2.4.2. subjektive Tatschwere Zugunsten des Angeklagten ist davon auszugehen, dass es ihm bei den F._____ belastenden Aussagen nicht in erster Linie darum ging, diesen einer strafbaren Handlung zu beschuldigen, sondern sich selbst zu entlasten und von seinen eigenen Taten, seiner Verantwortung und seinem Verschulden abzulenken, was die Schwere der Tat leicht nach unten korrigiert, und die Einsatzstrafe um 2 Monate herabsetzt. 2.5. Tatkomponenten des gewerbsmässigen Betruges 2.5.1. objektive Tatschwere Die objektive Tatschwere wiegt schwer. Der Angeklagte handelte anfänglich zwar nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Zutun von G._____ hin, legte dann aber eine äusserst professionelle und zielstrebige Vorgehensweise an den Tag, indem er mit diversen Urkundenfälschungen und unwahren Angaben über kaufmännisches Gewerbe in wahrheitswidrigen Pressemitteilungen die ... GmbH gegenüber der Öffentlichkeit und potentiellen Kunden und Investoren als äusserst erfolgreiche Vermögensverwaltungsgesellschaft darstellte, obwohl sich diese in einer desolaten finanziellen Situation ohne jegliche Geschäftstätigkeit befand. Auch ... [Firma], die für die ... GmbH die Bilanz und Erfolgsrechnung erstellten, und ... [Firma], welche die Revision durchführten, kamen dem Angeklagten nicht auf die Schliche. Es ist damit von einer erheblichen kriminellen Energie

auszugehen. Der Angeklagte generierte durch diese Vorgehensweise einen erheblichen Schaden gegenüber zwei Geschädigten von insgesamt über Fr. 20 Millionen. Zugunsten des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass ausreichend Geld zur Verfügung steht, um sämtliche geltend gemachten Schadenersatzforderung der Geschädigten - im Zusammenhang mit dem gewerbsmässigen Betrug diejenige der Geschädigten B - zu begleichen, die durch die Untersuchung und das Gerichtsverfahren entstandenen Kosten zu decken, und damit den entstandenen Schaden wieder gut zu machen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte nicht im Umfang des Schadens profitierte. Dennoch bezog er für seine Tätigkeit ein

- 18 - stattliches Einkommen von monatlich Fr. 25'000.-. Die Einsatzstrafe ist damit um 38 Monate zu erhöhen. 2.5.2. subjektive Tatschwere Der Angeklagte handelte mit direktem Vorsatz und einzig aus finanziellem Interesse, was der objektiven Schwere der Tat entspricht. 2.6. Tatkomponenten der mehrfachen Urkundenfälschung Neben dem gewerbsmässigen Betrug fallen die Urkundenfälschungen bei der Strafzumessung kaum ins Gewicht, da diese Taten dem gewerbsmässigen Betrug dienten, und dementsprechend bereits in diesem Zusammenhang gewürdigt wurden. Die Strafe ist daher lediglich um zwei Monate zu erhöhen. 2.7. Tatkomponenten der ungetreuen Geschäftsbesorgung 2.7.1. objektive Tatschwere Die objektive Tatschwere bezüglich der ungetreuen Geschäftsbesorgung wiegt nicht mehr leicht. Neben seinem im damaligen Zeitpunkt monatlichen Einkommen von Fr. 10'000.- sowie seinem Honorar als Verwaltungsrat von Fr. 100'000.- im Jahr zahlte sich der Angeklagte zusätzlich den Betrag von mindestens rund Fr. 218'000.- ungerechtfertigt aus. Die Strafe ist damit um drei Monate zu erhöhen. 2.7.2. subjektive Tatschwere Der Angeklagte handelte mit direktem Vorsatz und einzig aus finanziellem Interesse, was der objektiven Schwere der Tat entspricht. 2.8. Tatkomponenten des mehrfachen Steuerbetruges und der mehrfachen Vergehen gegen das AHVG Die Betrüge im Zusammenhang mit der ... GmbH waren dem Angeklagten anscheinend nicht genug. Er hielt es auch nicht für nötig, dass ihm als Lohn für seine deliktische Tätigkeit von der ... GmbH ordentlich ausbezahlt Geld zu versteu-

- 19 - ern und die entsprechenden Sozialversicherungsabzüge zu entrichten. Dies offenbart zusätzlich, dass es sich beim Angeklagten um einen schamlosen Schmarotzer handelt, der sich auf Kosten anderer bereichert und um gesetzliche Bestimmungen einen Deut schert und einzig auf seinen persönlichen Vorteil bedacht ist. Die Strafe ist damit um weitere fünf Monate zu erhöhen. 2.9. Tatkomponenten der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 8. April 2009 beurteilten Taten Die Tatschwere dieser Taten wiegt objektiv betrachtet erheblich. Der Angeklagte ging äusserst rücksichtslos vor, und setzte sich einmal mehr über jegliche ihm gesetzten Grenzen hinweg. Er gefährdete andere Menschen und kümmerte sich nicht darum, als sich die Gefahr tatsächlich verwirklichte und er einen Polizisten anfuhr. Einzig einem glücklichen Zufall und der Reaktion des Polizisten ist es wohl zu verdanken, dass dieser nicht schwer verletzt wurde. Die von der Staatsanwaltschaft Zug ausgefallte Strafe von 160 Tagessätzen à Fr. 60.- und Fr. 2'000.- Busse scheint angemessen wenn auch eher milde. Daher rechtfertigt es sich aus Sicht des vorliegenden Gerichts zur Bildung einer gedanklichen Gesamtstrafe (Art. 49 Abs. 2 StGB) die Strafe angesichts dieser Taten und in Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) um fünf Monate zu erhöhen und daneben eine Busse von Fr. 2'000.- auszusprechen. 2.10. Täterkomponente Zunächst ist auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten einzugehen. Dazu lässt sich den Akten sowie den Ausführungen an der Haupt-

verhandlung im Wesentlichen Folgendes entnehmen (insbesondere Prot. S. 3 ff.; HD 93 S. 7 f.; HD 010038): ... [Ausführungen zum Lebenslauf und persönlichen Verhältnissen des Angeklag- ten]

- 20 - Der Angeklagte ist aufgrund der geschilderten familiären Verhältnissen als strafempfindlich in Bezug auf eine unbedingte Freiheitsstrafe einzustufen. Im Grenz- bereich, bedingte bzw. teilbedingte Freiheitsstrafe, ist vor dem Hintergrund seiner jetzigen familiären Situation, ... [Ausführungen zur familiären Situation] eine be- dingte Freiheitsstrafe einer teilebedingten vorzuziehen. In Bezug auf das Nachtatverhalten der heute zu beurteilenden Taten ist zu be- rücksichtigen, dass sich der Angeklagte bereits vor sowie anlässlich der Haupt- verhandlung vollumfänglich geständig erklärte (HD 82; Prot. S. 8), was in middle- rem Masse strafmindernd zu berücksichtigen ist. Zudem anerkannte der Ange- klagte in der Hoffnung auf eine bedingte Strafe sämtliche Schadenersatzforde- rungen der Geschädigten (HD 82; Prot. S. 8 f.). Dies zeugt zumindest in gewis- sem Mass von Einsicht, was leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist. Auch der Umstand, dass der Angeklagte über ausreichend Geld verfügt, um diese Forde- rungen sowie die Kosten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens zu be- gleichen, und die unmittelbare Auszahlung der beschlagnahmten Gelder an die Geschädigten verlangt, ist zu seinen Gunsten leicht strafmindernd zu berücksich- tigen. Zudem ist zu beachten, dass die Taten des Angeklagten, die in den Jahren 2003/2004 erfolgten, nun bereits über sechs Jahre und damit relativ weit zurück- liegen. In diesem Zusammenhang ist auch die - trotz der Komplexität des Falls - relativ lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen, welche unter anderem auf eine erhebliche Verletzung des Beschleunigungsgebotes zurückzuführen ist. Denn zwischen der letzten Einvernahme des Angeklagten am 8. März 2005 (HD 041226) und dessen Schlusseinvernahmen am 5. Juni 2008 und 13. Januar 2009 (HD 000314; HD 000341) liegen somit über drei Jahre, ohne dass zwi- schenzeitlich weitere Untersuchungshandlungen erfolgt wären. Auch unter der Berücksichtigung, dass die Schlusseinvernahmen angesichts der Komplexität des Falls einiger Vorbereitungszeit bedurften, lag das Verfahren mehr als zwei Jahre ohne jeglichen Grund brach und dauerte dementsprechend mindestens zwei Jah- re zu lang. Dies ist erheblich strafmindernd zu berücksichtigen. Damit scheint unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe eine gedank- liche Gesamtstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe und einer Busse von

- 21 - Fr. 2'000.- als angemessen. Der Angeklagte ist damit zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten und 20 Tagen als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsan- waltschaft Zug vom 8. April 2009 ausgefallten Strafe von 160 Tagessätzen à Fr. 60.- und Busse von Fr. 2'000.- zu verurteilen. Die vom Angeklagten erstandene Haft von 45 Tagen (HD 021002; HD 021039; HD 021041; HD 021045) ist an diese Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). III. Vollzug Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Mo- naten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verur- teilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorlie- gen (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) Da der Angeklagte heute zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten und 20 Tagen als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 8. April 2009 ausgefallten Strafe von 160 Tagessätzen à Fr. 60.- und Busse von Fr. 2'000.- zu verurteilen ist und während der

letzten fünf Jahre vor der Tat nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, sind die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderlich, dass eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Es ist somit das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt, das heisst die günstige Prognose wird vermutet. Doch kann die Vermutung widerlegt werden, wenn Vorleben und Charakter des Angeklagten erwarten lassen, er werde sich durch die Ausfällung einer blossen Warnstrafe nicht von der Begehung weiterer Delikte abhalten

- 22 - lassen. Bei der Prognoseerstellung sind unter anderem die Tatumstände, die Vorstrafen und der Leumund des Angeklagten, die Täterpersönlichkeit, sein Arbeitsverhalten und das Bestehen sozialer Bindungen zu berücksichtigen (BGE 117 IV 4, 118 IV 101, 128 IV 199). Schiebt das Gericht den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die vorstehend erwähnte Negativvoraussetzung, das Fehlen einer ungünstigen Prognose, kann beim Angeklagten insgesamt als erfüllt betrachtet werden. Der Angeklagte weist keine Vorstrafe auf, weder in der Schweiz noch in ... [Staat in Europa], ... [Staat in Europa] oder ... [Staat in Europa] (HD 90/1-5). Indessen delinquierte der Angeklagte während laufender Untersuchung, was Bedenken bezüglich seines künftigen Wohlverhaltens weckt. Angesichts der Tatsache, dass es sich jedoch nicht um ein einschlägiges Delikt handelt, und sich der Angeklagte nun seither, d.h. seit gut vier Jahren, wohl verhalten hat, ist zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass der drohende Vollzug der Freiheitsstrafe den Angeklagten genügend beeindrucken wird, um sich in Zukunft strafrechtlich wohl zu verhalten. Hinzu kommt, dass er sich anlässlich der heutigen Hauptverhandlung einsichtig zeigte und seine Straftaten als grossen Fehler bezeichnete (Prot. S. 10). Unter all diesen Gesichtspunkten ist vom Angeklagten künftig ein normgemässes Verhalten zu erwarten, weshalb die Freiheitsstrafe bedingt auszusprechen ist. Den verbleibenden Bedenken ist durch die Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren Rechnung zu tragen. IV. Zivilforderungen 1. Geschädigte B Die Geschädigte B macht Schadenersatz in der Höhe von Fr. 982'360.– geltend (HD 000253). Sie habe am 29. August 2003 15% der Stammanteile der ... GmbH für Fr. 500'000.– gekauft, welche in Tat und Wahrheit wertlos gewesen seien, weshalb sie einen Vermögensschaden von Fr. 500'000.– zuzüglich Zins zu 5%

- 23 - seit 29. August 2003 (HD 000254 f.; HD 000262) geltend macht. Zudem habe sie die Hälfte der Kosten der öffentlichen Beurkundung dieses Kaufvertrages von Fr. 386.10 sowie die Hälfte der Kosten der Eintragung ins Handelsregister von Fr. 268.40 bezahlt, womit ihr ein weiterer Schaden in dieser Höhe zuzüglich Zins zu 5% seit 24. September 2003 bzw. 8. Oktober 2003 entstanden sei (HD 000255; HD 000261; HD 000265). Zudem seien ihr durch die Rechtsvertretung von Rechtsanwalt Z in der Höhe von Fr. 278'207.70 zuzüglich Zins zu 5% sowie durch die Rechtsvertretung von Rechtsanwalt Y Kosten in der Höhe von Fr. 2'596.40 zuzüglich Zins zu 5% entstanden (HD 000256). Mit Vereinbarung vom 20. September 2010 / 18. Oktober 2010 und anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte der Angeklagte der Geschädigten B in diesem Zusammenhang Fr. 1'069'247.– zu schulden (HD 92/1; HD 93 S. 11; HD 94/1; Prot. S. 8). Seiner Anerkennung gemäss ist der Angeklagte zu verpflichten, der Geschädigten Schadenersatz in der Höhe von insgesamt Fr.

1'069'247.– zu bezahlen. 2. Kantonales Steueramt Zürich Die Geschädigte Kantonales Steueramt Zürich verzichtete im vorliegenden Verfahren auf die Forderung des ihr entstandenen Schadens, da sie diesen im Nachsteuerverfahren geltend mache (HD 253282). Obschon der Angeklagte mit Eingabe vom 20. September 2010 gegenüber der Geschädigten Kantonales Steueramt Zürich eine Forderung von Fr. 54'053.35 für die direkte Bundessteuer und ca. Fr. 150'000.– für Staats- und Gemeindesteuern anerkannte (HD 82), ist daher der Geschädigten aus Ausfluss der Dispositionsmaxime kein Schadenersatz zuzusprechen. 3. Geschädigte C Die Geschädigte C macht Schadenersatz in der Höhe von Fr. 128'590.80 geltend (HD 254006). Mit Eingabe vom 20. September 2010 (HD 82) sowie anlässlich der

- 24 - Hauptverhandlung (HD 93 S. 11; Prot. S. 8) anerkannte der Angeklagte die Forderung der Geschädigten in diesem Umfang. Seiner Anerkennung gemäss ist der Angeklagte somit zu verpflichten, der Geschädigten Schadenersatz in der Höhe von Fr. 128'590.80 zu bezahlen. 4. Geschädigte D Die Geschädigte D macht Schadenersatz in der Höhe von Fr. 63'948.50 geltend (HD 255056 ff.). Mit Urteil vom 22. Dezember 2009 sprach das Verwaltungsgericht des Kantons Zug der Geschädigten D Fr. 43'753.20 zu (HD 94/2). Mit Eingabe vom 20. September 2010 und anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte der Angeklagte sodann der Geschädigten Fr. 43'753.20 zu schulden (HD 82; HD 93 S. 11; Prot. S. 8 f.). Seiner Anerkennung gemäss ist der Angeklagte somit zu verpflichten, der Geschädigten Schadenersatz in der Höhe von Fr. 43'753.20 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren abzuweisen. V. Beschlagnahme Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, ausgehändigt werden. Entsprechend sind die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I-IV des Kantons Zürich vom 5. April 2006 (HD 023001) beschlagnahmten und später auf die Konten des Bezirksgerichts Zürich bei der ... [Bank] transferierten deliktischen Gelder in der Höhe von Fr. 221'865.30, EURO 704'369.99 und USD 127'074.64 (Betragshöhe im Moment der Beschlagnahme) sowie die mit Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 4. März 2004 (HD 060119; HD 023066) auf Konten bei verschiedenen ... [Banken] beschlagnahmten Beträge (... , ..., lautend auf ... GmbH, Saldo per 17. März 2004: Fr. 6'477.90; ..., ..., lautend auf Nr. 10'575 [A._____], Saldo per 16. März: CHF 99'714.86; ..., ..., lautend auf ... AG, Saldo per 15. März 2004: Fr. 6'898.–; ..., lautend auf ... AG, Saldo per 15. März 2004: EUR 6'391.48; ..., lautend auf ... AG, Saldo per 15. März 2004:

- 25 - USD 39'000.–; ..., lautend auf ... GmbH, Saldo per 15. März 2004: Fr. 4'000.–; ..., lautend auf NRKTO 11743 [A._____], Saldo per 29. März 2004: Fr. 29'640.10) der Geschädigten B im Betrag von Fr. 1'069'247.–, der Geschädigten C im Betrag von Fr. 128'590.80 und der Geschädigten D im Betrag von Fr. 43'753.20 auf erstes Verlangen auszubezahlen. Der Restbetrag ist einzuziehen und zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss verfällt dem Staat. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens dem Angeklagten aufzuerlegen (§ 188 StPO). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.